



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **23. Satzung vom 24.11.2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen :

### § 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 20.12.1988 wird wie folgt geändert :

- 1) In § 6 Absatz 1 wird die Gebühr von 1,51 Euro/cbm in 1,69 Euro/cbm geändert.
- 2) In § 6 Absatz 2 wird die Gebühr von 1,20 Euro/qm in 1,34 Euro/qm geändert.

- 3) In § 6 Absatz 3 wird die Gebühr von 2,31 Euro/cbm in 2,44 Euro/cbm geändert.
- 4) In § 6 Absatz 4 wird die Gebühr von 15,34 €/Einwohner bzw. EGW auf 17,90 €/Einwohner bzw. EGW geändert.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 20.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24.11.2010

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker